

Zu § 73 SGB IX Tit. 3 RdSchr. 01g
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX; hier: Auswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 73 SGB IX -> Zu § 73 SGB IX Tit. 3 – Umfang

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB IX;
hier: Auswirkungen in der gesetzlichen
Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 01g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 73 SGB IX Tit. 3 RdSchr. 01g

(1) Zu den Reisekosten gehören die notwendigen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten des erforderlichen Gepäcktransports. Zu den Reisekosten gehören auch die Aufwendungen für eine erforderliche Begleitperson.

(2) Ist eine Mitnahme der Kinder an den Rehabilitationsort erforderlich, weil eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann, werden auch hier Reisekosten nach den Abschnitten 3.2 bis 3.6 übernommen.